

Teil A - Planzeichnung
Maßstab M 1: 500

Architectural drawing of a site plan (Teil A - Planzeichnung) at a scale of 1:500. The drawing shows a large rectangular plot with a thick dashed boundary line. Inside the plot, there are several smaller rectangular areas, some of which are hatched. A road or path runs along the left side of the plot. A river or stream is shown at the bottom left. The drawing includes various annotations, including dimensions, elevations, and a north arrow. A legend in the bottom right corner explains the symbols used for archaeological findings and soil investigations.

Nachrichtliche Übernahmen:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die untere Denkmalbehörde zu benachrichtigen und die Stelle bis zum Eintreffen unverändert zu sichern. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen.

Das Bauplatz dient im Kleinsiedlungsgebiet (WS) vorwiegend der Unterbringung von Kleinsiedlungen einschließlich der zugehörigen entsprechenden Wasser- und landwirtschaftlichen Nebenverrichtungen. Zulässig sind Gebäude und bauliche Anlagen nach §2 Abs. (1) und nach Abs. (2) 1. BauNVO. Ausnahmen können gem. Bebauungsverordnung §2 Absätze (2) 2, 3) und 4. zugelassen werden. Im Allgemeinen sind Kleinsiedlungen (WS) gemäß §2 Abs. (2) nach §4 Abs. (1) und (2).

Die zur Bebauung vorgesehenen Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgesetzt.

- 1. Dachform der Gebäude: Satteldach mit zulässiger Dachneigung 30 - 50°, Krüppeldach zulässig; 50° Dachneigung gilt auch für die Nebengebäude, bei Anbauten an das Hauptgebäude ist auch ein Pultdach zulässig;
- 2. Dachbedeckung: Ton- oder Betondachziegel
- 3. Fassade: Zulässig als Putzfassade oder, bzw. mit Vorhandenem, Holverkleidungen der Außenwände sind möglich, max. 40 % der jeweiligen Fassadenfläche zulässig;
- 4. Lage im Grundriss: Das Gebäudehaupttrakt ist transversal gleichseitig zur Straße hin zu orientieren, bzw. als Ausnahme parallel zur zugehörigen Grundstücksseite;
- 5. Robertsonordnung: Die Endguckhöhe des Gebäudes ist maximal 50 m über der Geländeoberfläche anzuordnen, die sich mittig an der straßenstrahligen Gebäudefront ergibt. Bei Sanierungen sind die Gebäude zulässig, dabei ist die vorgegebene Geschosshöhe optisch

- Auffahrten sind bis zu Grundstücksgrenze zu führen.

Die öffentlichen Straßenverkehrsflächen sind als Verkehrsmischfläche mit kleinformatigem Pflaster, z.B. Betonpflastersteinen auf entsprechend dichtem Unterbau zu versehen. Auffahrten und Gehwege sind weitestgehend wasserdurchlässig auszuführen.

Fahr-, ruhender und Gehverkehr sind farblich abzusetzen. Auffahrten sind bis zu Grundstocksgrenze zu führen.

oder max ... m

Burow, den 19.08.97

M 1: 500 Neubrandenburg, den 30.5.1995

Eigenheimstandort
Burow - Ausbau

M 1: 500 Neubrandenburg, den 30.5.1995